

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 10

Greifswald, den 31. Oktober 1981

1981

NORDELBISCHES KIRCHENAMT	
Eing.: 30. DEZ. 1981	
Az.	Ant.
	T

	Seite		
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		C. Personalmeldungen	94
Nr. 1) Kollektenplan für das Kalenderjahr 1982	85	D. Freie Stellen	94
Nr. 2) Opfersonntage 1982	88	E. Weitere Hinweise	94
Nr. 3) Stipendienordnung	88	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	
Nr. 4) Veröffentlichung in Kraft getretener Verordnungen	90	Nr. 6) Der Dienstgedanke im Bezugfeld unseres Alltags (Vortrag von Prof. Dr. Klaus-Peter Hertzsch, Jena)	94
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen			
Nr. 5) Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume – Baumschutzverordnung – vom 28. Mai 1981	91		

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Kollektenplan für das Kalenderjahr 1982

Greifswald, den 24. 8. 1981

Evang. Konsistorium

C 20 902 – 1/81

Lfd. Nr.	Zeitpunkt	Zweck der Sammlung	
1.	Neujahr (1. 1. 1982)	Für die Durchführung der Christenlehre	
2.	Sonntag nach Neujahr (3. 1. 1982)	Für die kirchliche Männerarbeit	
3.	Epiphaniastag (6. 1. 1982)	Für den Dienst der Weltmission	
4.	1. Sonntag nach Epiphania (10. 1. 1982)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (siehe nachstehende Ausführungen)	OS
5.	2. Sonntag nach Epiphania (17. 1. 1982)	Für die Arbeit der kirchlichen Gemeindefrauen und den fürsorglichen Gemeindedienst	
6.	3. Sonntag nach Epiphania (24. 1. 1982)	Für die Instandhaltung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden	
7.	letzter Sonntag n. Epiphania (31. 1. 1982)	Für gesamtkirchliche Aufgaben des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR	
8.	Sonntag Septuagesimä (7. 2. 1982)	Für die kirchliche Jugendarbeit	OS
9.	Sonntag Sexagesimä (14. 2. 1982)	Für den kirchlichen Dienst an Gehörlosen und Blinden	
10.	Sonntag Estomihi (21. 2. 1982)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (siehe nachstehende Ausführungen)	
11.	Sonntag Invokavit (28. 2. 1982)	Für die Durchführung der Christenlehre	
12.	Sonntag Reminiscere (7. 3. 1982)	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR –	
13.	Sonntag Okuli (14. 3. 1982)	Für die evangelischen Kinderheime und Kindergärten	OS

Lfd. Nr.	Zeitpunkt	Zweck der Sammlung	Opfersonntag
14.	Sonntag Lätare (21. 3. 1982)	Für die kirchliche Posaunenarbeit	
15.	Sonntag Judika (28. 3. 1982)	Für die ökumenische Arbeit des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR	
16.	Sonntag Palmarum (4. 4. 1982)	Für die Einrichtung von Christenlehrerräumen	
17.	Karfreitag (9. 4. 1982)	Für das Diakonische Werk	} OS wahl- weise
18.	Ostersonntag (11. 4. 1982)	Zur Verstärkung des kirchlichen Dienstes und Unterstützung von Kirchengemeinden unserer Heimatkirche	
19.	Ostermontag (12. 4. 1982)	Für die Durchführung der Christenlehre	
20.	Sonntag Quasimodogeniti (18. 4. 1982)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (siehe nachstehende Ausführungen)	
21.	Sonntag Misericordias Domini (25. 4. 1982)	Für die weibliche Diakonie („Bethanien“ in Ducherow und Schwesternheimathaus in Stralsund)	
22.	Sonntag Jubilate (2. 5. 1982)	Für die Instandhaltung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden	
23.	Sonntag Kantate (9. 5. 1982)	Zur Pflege der evangelischen Kirchenmusik und Ausbildung von Kirchenmusikern	
24.	Sonntag Rogate (16. 5. 1982)	Für gesamtkirchliche Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR –	
25.	Himmelfahrt (20. 5. 1982)	Für den Dienst der Weltmission	
26.	Sonntag Exaudi (23. 5. 1982)	Für die kirchliche Jugendarbeit	
27.	Pfingstsonntag (30. 5. 1982)	Für das Seminar für kirchlichen Dienst	
28.	Pfingstmontag (31. 5. 1982)	Für die Durchführung der Christenlehre	
29.	Trinitatissonntag (6. 6. 1982)	Für die Ausbildung künftiger Pfarrer und Prediger	OS
30.	1. Sonntag nach Trinitatis (13. 6. 1982)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (siehe nachstehende Ausführungen)	
31.	2. Sonntag nach Trinitatis (20. 6. 1982)	Zur Pflege der evangelischen Kirchenmusik und Ausbildung von Kirchenmusikern	
32.	3. Sonntag nach Trinitatis (27. 6. 1982)	Für den Dienst der Weltmission (Missionssonntag)	
33.	4. Sonntag nach Trinitatis (4. 7. 1982)	Für die kirchlichen Feierabend- und Pflegeheime	OS
34.	5. Sonntag nach Trinitatis (11. 7. 1982)	Für die diakonische Arbeit des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR	
35.	6. Sonntag nach Trinitatis (18. 7. 1982)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (siehe nachstehende Ausführungen)	
36.	7. Sonntag nach Trinitatis (25. 7. 1982)	Für die kirchliche Arbeit an Suchtgefährdeten	
37.	8. Sonntag nach Trinitatis (1. 8. 1982)	Für die Durchführung der Christenlehre	OS
38.	9. Sonntag nach Trinitatis (8. 8. 1982)	Für die ökumenische Diakonie des Lutherischen Weltbundes	
39.	10. Sonntag nach Trinitatis (15. 8. 1982)	Für die männliche Diakonie (Brüderhaus der Züssower Diakonianstanalten)	
40.	11. Sonntag nach Trinitatis (22. 8. 1982)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (siehe nachstehende Ausführungen)	

Lfd. Nr.	Zeitpunkt	Zweck der Sammlung	Opfersonntag
41.	12. Sonntag nach Trinitatis (29. 8. 1982)	Für die Arbeit der kirchlichen Gemeindeschwestern und den fürsorglichen Gemeindedienst	
42.	13. Sonntag nach Trinitatis (5. 9. 1982)	Für die Instandhaltung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden	OS
43.	14. Sonntag nach Trinitatis (12. 9. 1982)	Für das Diakonische Werk – Tag der Diakonie –	
44.	15. Sonntag nach Trinitatis (19. 9. 1982)	Zur Erfüllung gesamtkirchlicher Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR –	
45.	16. Sonntag nach Trinitatis) (26. 9. 1982)	Für missionarische Dienste in unserer Landeskirche	
46.	17. Sonntag nach Trinitatis Erntedankfest (3. 10. 1982)	Zur Wiederherstellung kirchlicher Gebäude und Unterstützung von Kirchengemeinden unserer Heimatkirche	
47.	18. Sonntag nach Trinitatis (10. 10. 1982)	Für die evangelischen Kinderheime und Kindergärten	
48.	19. Sonntag nach Trinitatis (17. 10. 1982)	Für die Durchführung der Christenlehre	
49.	20. Sonntag nach Trinitatis (24. 10. 1982)	Zur Pflege der Evangelischen Kirchenmusik und Ausbildung von Kirchenmusikern	
50.	21. Sonntag nach Trinitatis (Reformationsfest) (31. 10. 1982)	Für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes	
51.	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres (7. 11. 1982)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (siehe nachstehende Ausführungen)	
52.	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres (14. 11. 1982)	Für den kirchlichen Dienst an Behinderten	
53.	Buß- und Bettag (17. 11. 1982)	Zur Erfüllung dringender Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR –	
54.	Letzter Sonntag des Kirchen- jahres (Ewigkeitssonntag) (21. 11. 1982)	Zur Hilfe bei besonderen Notfällen in unserer Landeskirche	
55.	1. Advent 28. 11. 1982)	Für die katechetische Ausbildung	
56.	2. Advent (5. 12. 1982)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (siehe nachstehende Ausführungen)	
57.	3. Advent (12. 12. 1982)	Für die Züssower Diakonie-Anstalten, besonders die Ausbildung von Diakonen	
58.	4. Advent (19. 12. 1982)	Für die kirchliche Jugendarbeit	
59.	Heilig-Abend (24. 12. 1982)	„Brot für die Welt“	
60.	1. Weihnachtsfeiertag (25. 12. 1982)	Zur Verstärkung des kirchlichen Dienstes und Unterstützung von Kirchengemeinden unserer Heimatkirche	
61.	2. Weihnachtsfeiertag (26. 12. 1982)	Für die evangelische Frauenarbeit	
62.	Silvester (31. 12. 1982)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (siehe nachstehende Ausführungen) bzw. für den Dienst an Hilfsbedürftigen (Diakonisches Werk unserer Landeskirche) – empfohlene Sammlung –	

Vorstehender Kollektenplan einschließlich der vermerkten Opfersonntage wurde in der Sitzung der Kirchenleitung am 21. August 1981 beschlossen.

Hinsichtlich der Kollekten für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreise wird auf die

Kirchenordnung Artikel 62,3 bzw. 102,3 sowie auf die Rundverfügung vom 27. November 1965 – C 20901–6/65 – verwiesen, wonach (unter Berücksichtigung der Dekretungsvermerke gemäß Haushaltsplanrichtlinien) die besonderen Zweckbestimmungen vom Gemeindevorstand bzw. Kreiskirchenrat beschlußmäßig zu tref-

fen sind. Wo eine zweite Kollekte durch Beschluß des Gemeindegemeinderates eingeführt worden ist, sollte das nicht zu Lasten der landeskirchlichen Kollekten geschehen.

Hinsichtlich der Opfersonntage verweisen wir auf unsere Verfügung vom 12. 11. 1980 C 20909 - 4/80 -.

Die Kollektenerträge und die Erträge der Opfersonntage des jeweils laufenden Monats sind durch die Pfarrämter an die Superintendentur bis spätestens 5. und von der Superintendentur an das Konsistorium bis spätestens 20. des folgenden Monats abzuführen. Die Dezemberkollekten sind mit Rücksicht auf den Jahresabschluß so schnell wie möglich abzuführen.

Gienke

Nr. 2) Opfersonntage 1982

Evangelisches Konsistorium

C 20909-2/81

Greifswald, den 24. 8. 1981

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 21. August 1981 die folgenden Opfersonntage beschlossen:

10. Januar 1982 (1. Sonntag nach Epiphania)

7. Februar 1982 (Sonntag Septuagesimä)

14. März 1982 (Sonntag Okuli)

9. bzw. 11. April 1982 (Karfreitag bzw. Ostersonntag) - wahlweise -

6. Juni 1982 (Trinitatissonntag)

4. Juli 1982 (4. Sonntag nach Trinitatis)

1. August 1982 (8. Sonntag nach Trinitatis)

5. September 1982 (13. Sonntag nach Trinitatis)

In dem Kollektenplan 1982 sind die Opfersonntage zusätzlich vermerkt.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß in Städten mit mehreren Gemeinden der wahlweise überlassene Opfersonntag (Karfreitag, Ostern) in allen Gemeinden am gleichen Tage durchgeführt werden sollte.

Gienke

Nr. 3) Stipendienordnung

Evangelisches Konsistorium

A 21302-16/80

Greifswald, den 2. 10. 1981

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluß der Konferenz der Kirchenleitungen vom 5. Juli 1980 zum Inkrafttreten der Stipendienordnung vom 10. Mai 1980 sowie die Stipendienordnung vom 10. Mai 1980.

Harder

Beschluß der Konferenz zum Inkrafttreten der Stipendienordnung vom 10. Mai 1980 vom 5. Juli 1980

Die Konferenz stellt gemäß § 9 der Stipendienordnung vom 10. Mai 1980 fest,

daß die Evangelische Landeskirche Anhalts am 16. 6. 1980,

die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg am 20. 6. 1980,

die Evangelische Landeskirche Greifswald am 18. 6. 1980,

die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes am 9. 6. 1980,

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs am 14. 6. 1980,

die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen am 2. 6. 1980,

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens am 1. 7. 1980

und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen am 23. 6. 1980

der Stipendienordnung beschlußmäßig zugestimmt haben. Alle Gliedkirchen haben der Stipendienordnung beschlußmäßig zugestimmt. Damit tritt die Stipendienordnung vom 10. 5. 1980 mit Wirkung vom 1. September 1980 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1980

Der Vorsitzende der Konferenz
D. Dr. Schönherr, Bischof

Stipendienordnung vom 10. Mai 1980

§ 1 Geltungsbereich *)

(1) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für Studierende und Schüler an kirchlichen Ausbildungsstätten für Pfarrer, Prediger, Gemeindepädagogen, Kirchenmusiker, Katecheten, Gemeindegewerkschaften und Diakone sowie an Vorausbildungsstätten (z. B. Proseminare). Der Geltungsbereich kann durch die Gliedkirchen erweitert werden.

(2) Die Stipendien werden den Studierenden und Schülern (Stipendiaten) nach Maßgabe dieser Verordnung auf ihren Antrag von der Gliedkirche gewährt, in deren Dienst die Stipendiaten erklären, nach Abschluß der Ausbildung treten zu wollen. Schüler der Vorausbildungsstätte erklären ihre Bereitschaft für den kirchlichen Dienst ohne Bindung an eine bestimmte Gliedkirche.

§ 2 Berechnungsgrundlagen

(1) Die Stipendienzahlung ist grundsätzlich vom Bruttoeinkommen der Eltern bzw. des Ehegatten des Stipendiaten und von der Anzahl der insgesamt von den Eltern bzw. dem Stipendiaten zu versorgenden Kindern abhängig. Die Stipendienhöhe richtet sich außerdem nach der Anzahl der Ausbildungsjahre. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage des durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens des letzten Kalenderjahres, sofern sich im laufenden Kalenderjahr keine wesentliche Veränderung ergibt.

(2) Studenten, deren Eltern geschieden oder nicht verheiratet sind, erhalten ein Grundstipendium auf Grundlage des Einkommens des Elternteils, zu dessen Haushalt sie gehören. Diesem Einkommen ist der Unterhaltsbeitrag des anderen unterhaltspflichtigen Elternteils zuzurechnen.

*) Diese Stipendienordnung geht davon aus, daß die Ausbildungsstätten, sofern sie monatlich Unterkunft als auch Verpflegung gewähren, den Satz von monatlich 110,- M berechnen. Bei Gewährung von Teilverpflegung ist von folgenden Sätzen auszugehen:

Miete	mtl. 26,- M
Mittagessen	mtl. 36,- M (oder tägl. 1,20)
Abendbrot	mtl. 27,- M (oder tägl. 0,90)
Frühstück	mtl. 21,- M (oder tägl. 0,70)
Studiengebühren	werden nicht erhoben.

(3) Als zu versorgende Kinder im Sinne dieser Ordnung gelten: Kinder im Vorschulalter, Schüler von Oberschulen, Lehrlinge und Studenten mit einem Einkommen bis zu 250,- M monatlich.

(4) Eigenes Einkommen des Stipendiaten aus Renten, Mieten u. a. wird dem Einkommen hinzugerechnet, das Grundlage für die Stipendienberechnung ist.

§ 3 Grundstipendium

(1) Das monatliche Grundstipendium beträgt bei einem monatlichen Bruttoeinkommen der Eltern bzw. des Ehegatten

bis 1300,- M	170,- M
bis 1450,- M	150,- M
bis 1600,- M	120,- M
bis 1750,- M	90,- M

(2) Für jedes weitere von den Eltern des Stipendiaten zu versorgende Kind wird das der Berechnung zugrundeliegende Bruttoeinkommen um jeweils 150,- M niedriger angesetzt.

(3) Das monatliche Grundstipendium erhöht sich vom 3. Ausbildungsahr ab um 15,- M, vom 5. Ausbildungsjahr ab um 30,- M gegenüber den in Abs. 1 genannten Sätzen. Die Zeiten einer Vorausbildung werden dabei nicht berücksichtigt.

(4) Stipendiaten der Vorausbildungsstätten, die unmittelbar nach Abschluß der allgemeinbildenden Schule eine Vorausbildung beginnen, erhalten ein monatliches Grundstipendium, das um 50,- M unter den Sätzen des Abs. 1 liegt. Absatz 3 findet für die Dauer des Besuchs einer Vorausbildungsstätte keine Anwendung.

§ 4 Sonderregelungen und Zuschläge

(1) Ein Grundstipendium gemäß § 3 Abs. 1 von 170,- M erhalten unabhängig vom Bruttoeinkommen der Eltern bzw. des Ehegatten

1. Stipendiaten, die vor der Aufnahme der Ausbildung mindestens zweieinhalb Jahre berufstätig waren (der Dienst in der NVA gilt als berufliche Tätigkeit; Lehrzeiten und Vorausbildungszeiten gelten nicht als berufliche Tätigkeiten),

2. alleinstehende Stipendiaten mit Kind.

(2) Für jedes unterhaltsberechtigende Kind des Stipendiaten wird ein Zuschlag von mtl. 30,- M gezahlt. Das gilt nicht, wenn das Bruttoeinkommen den Betrag von 600,- M übersteigt.

(3) Abweichende Regelungen in Einzelfällen erfolgen durch besondere Entscheidungen der leitenden Verwaltungsstellen der Gliedkirche.

§ 5 Verfahren zur Stipendiengewährung

(1) Die für die Beantragung eines Stipendiums erforderlichen Unterlagen sind von dem Studierenden oder Schüler bei Bewerbung um Aufnahme in die Ausbildungsstätte vorzulegen und der Gliedkirche (§ 1 Abs. 2) weiterzureichen.

(2) Über die Vergabe und Höhe von Stipendien und Zuschlägen entscheidet die zuständige Stelle der Gliedkirche. Die Gliedkirchen können Entscheidungen nach den Bestimmungen dieser Ordnung den Ausbildungsstätten übertragen, soweit es sich nicht um Sonderregelungen nach § 4 Abs. 3 handelt.

(3) Hat ein Stipendiat die Absicht, während der Ausbildung oder nach ihrem Abschluß die Gliedkirche zu wechseln, in deren Dienst er zu treten beabsichtigt, so teilt der Stipendiat und die Gliedkirche, die ihn zu übernehmen bereit ist, es der bisherigen Gliedkirche unter Angabe der Gründe mit. Sofern eine Gliedkirche, die Stipendium gezahlt hat, die Gründe für einen

Wechsel der Gliedkirche nicht für ausreichend hält, kann sie mit der übernehmenden Gliedkirche die Erstattung der Ausbildungskosten vereinbaren.

§ 6 Dauer der Stipendiengewährung

(1) Die Festsetzung der Stipendienhöhe gilt in der Regel für den Zeitraum eines Ausbildungsjahres. Die für die Gewährung von Stipendien erforderlichen Unterlagen sind von den Stipendiaten jährlich neu einzureichen.

(2) Das Stipendium wird monatlich, auch für die Ferienzeit gewährt.

(3) Die Stipendienzahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats der tatsächlichen Aufnahme der Ausbildung. Werden ein Grundstipendium, deren Veränderung oder Zuschläge zu einem späteren Zeitpunkt beantragt, so beginnt die Zahlung mit dem der Beantragung folgenden Monat.

(4) Die Gewährung der Stipendien endet in der Regel mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Regelstudienzeit beendet wird.

§ 7 Krankheitskostenversicherung

Stipendiaten sind verpflichtet nachzuweisen, daß sie eine freiwillige Krankheitskostenversicherung abgeschlossen haben oder bereits anderweitig versichert sind.

§ 8 Stipendienzahlung bei Arbeitsunfähigkeit

Bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit während der Dauer des Ausbildungsverhältnisses werden das Stipendium und die Zuschläge in voller Höhe bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zur Invalidisierung weitergezahlt. Dies gilt auch im Falle von Geburten für die Zeit des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs. Die ärztliche Bescheinigung über Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit ist innerhalb von drei Tagen der Ausbildungsstätte einzureichen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Stipendienordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1980 in Kraft, nachdem die Konferenz festgestellt hat, daß alle Gliedkirchen beschlußmäßig zugestimmt haben.

Zingst, den 10. Mai 1980

Konferenz der
Evangelischen Kirchenleitungen
in der DDR
D. Schönherr

Nr. 4) Veröffentlichung in Kraft getretener Verordnungen

Evang. Konsistorium

D 30408-37/80

Greifsw., d. 1. 10. 81

— Verordnung zur 4. Änderung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz)

— Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pastoren im Hilfsdienst der Evangelischen Kirche der Union (Hilfsdienstgesetz)

— Verordnung zur 2. Änderung der Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union

– Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenengesetz)

Nachdem die Kirchenleitung am 19.12.1980 den o. a. Verordnungen zugestimmt hat und der Rat der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR – diese Verordnungen mit Wirkung vom **1. Januar 1981** für unsere Landeskirche in Kraft gesetzt hat, werden sie nachstehend veröffentlicht:

Verordnung

zur 4. Änderung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. November 1960 (ABl. EKD 1961 S. 47)

vom 3. 9. 1980

Der Rat hat auf Grund von Artikel 6 Absatz 2 und 15 Abs. 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union beschlossen:

§ 1

1. § 58 erhält folgende Fassung:

(1) Der Pfarrer tritt mit Beginn des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2) Den Gliedkirchen bleibt es überlassen, bei einem besonderen Notstand der Kirche die in Absatz 1 genannte Altersgrenze zeitweilig hinaufzusetzen.

(3) Wenn dringende dienstliche Rücksichten das Verbleiben eines bestimmten Pfarrers in seiner bisherigen Stelle erfordern, kann das Konsistorium im Einzelfall den Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung des Pfarrers bis zu fünf Jahren hinausschieben.

2. § 60, Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Ein Pfarrer im Wartestand kann außer in den Fällen des § 59 auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn es unmöglich erscheint, ihn in absehbarer Zeit wieder im pfarramtlichen Dienst zu verwenden.

3. § 61 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

§ 2

Pfarrer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung das 62. Lebensjahr vollendet haben, treten mit Ablauf von drei Jahren seit Inkrafttreten dieser Verordnung in den Ruhestand; spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden.

Auf Antrag des Pfarrers oder von Amts wegen kann eine Versetzung in den Ruhestand zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen. § 58 (3) findet entsprechende Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union – Bereich DDR – am 1. Juni 1980 in Kraft. Für die Gliedkirchen wird sie vom Rat in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 3. 9. 1980

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich DDR –
Natho

Verordnung

zur Änderung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pastoren im Hilfsdienst der Evangelischen Kirche der Union (Hilfsdienstgesetz) vom 15. Februar 1968

vom 3. 9. 1980

Der Rat hat auf Grund von Art. 15 Abs. 3 der Ordnung der EKV beschlossen:

§ 1

§ 8 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 58 Absatz 1 sowie 59 Absätze 2 bis 9 und 61 des Pfarrerdienstgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 2

Diese VO tritt für die Evangelische Kirche der Union – Bereich DDR – am 1. Juni 1980 in Kraft. Für die Gliedkirchen wird sie vom Rat in Kraft gesetzt, nach dem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 3. 9. 1980

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich DDR –
Natho

Verordnung

zur 2. Veränderung der Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union vom 3. Juli 1962 (ABl. EKD 1962 S. 115)

vom 3. 9. 1980

Der Rat hat auf Grund von Art. 6 Absatz 2 und 15 Absatz 3 der Ordnung der EKV beschlossen:

§ 1

§ 7 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Pastorin tritt mit dem Beginn des Monats, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2) Den Gliedkirchen bleibt es überlassen, bei einem besonderen Notstand der Kirche die in Absatz 1 genannte Altersgrenze zeitweilig hinaufzusetzen.

(3) Wenn dringende dienstliche Rücksichten das Verbleiben einer bestimmten Pastorin in ihrer bisherigen Stelle erfordern, kann das Konsistorium im Einzelfall den Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Pastorin bis zu fünf Jahren hinausschieben.

§ 2

Pastorinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung das 57. Lebensjahr vollendet haben, treten mit Ablauf von drei Jahren seit Inkrafttreten dieser Verordnung in den Ruhestand; spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.

Auf Antrag der Pastorin oder von Amts wegen kann eine Versetzung in den Ruhestand zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen. § 7 (3) findet entsprechende Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union – Bereich DDR – am 1. Juni 1980 in Kraft. Für die Gliedkirchen wird sie vom Rat in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 3. 9. 1980

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich DDR –
Natho

Verordnung

zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten (Kirchenbeamtengesetz) vom 11. November 1960 (Abl. EKD 1961 S. 25)
vom 3. 9. 1980

Der Rat hat auf Grund von Art. 15 Absatz 3, 18 Absatz 5 und 10 Absatz 2 der Ordnung der Evang. Kirche der Union beschlossen:

§ 1

1. § 54 erhält folgende Fassung:

(1) Der Kirchenbeamte auf Lebenszeit tritt mit Beginn des Monats in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, die Kirchenbeamtin auf Lebenszeit mit Beginn des Monats, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand. Der Kirchenbeamte ist auf den Beginn des Ruhestandes drei Monate vorher schriftlich hinzuweisen.

(2) Wenn dringende dienstliche Rücksichten die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Kirchenbeamten erfordern, so kann die oberste Dienstbehörde den Eintritt dieses Kirchenbeamten in den Ruhestand mit seiner Zustimmung über den in Absatz 1 genannten Zeitpunkt hinausschieben.

(3) Den Gliedkirchen bleibt es überlassen, bei einem besonderen Notstand der Kirche die in Absatz 1 genannten Altersgrenzen zeitweilig hinaufzusetzen.

2. § 62 (1) Satz 3 erhält folgende Fassung:

Für die Kirchenbeamtin gilt diese Verpflichtung nur bis zur Vollendung des 57. Lebensjahres.

3. § 64 (4) erhält folgende Fassung:

Erreicht ein Kirchenbeamter auf Widerruf die Altersgrenze (§ 54 Absatz 1) so endet das Kirchenbeamtenverhältnis mit dem Beginn des Monats, in dem dieser Zeitpunkt fällt.

4. § 67 (3) erhält folgende Fassung:

Erreicht ein Kirchenbeamter auf Probe die Altersgrenze (§ 54 Absatz 1) so endet das Kirchenbeamtenverhältnis mit dem Beginn des Monats, in dem dieser Zeitpunkt fällt.

§ 2

Kirchenbeamtinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser VO das 57. Lebensjahr vollendet haben, sind mit dem Ablauf von drei Jahren seit dem Inkrafttreten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden in den Ruhestand zu versetzen. Sie können nach dem in § 54 (1) bezeichneten Zeitpunkt jederzeit ihre Versetzung in den Ruhestand verlangen.

§ 3

Diese VO tritt für die Evangelische Kirche der Union – Bereich DDR – am 1. Juni 1980 in Kraft. Für die Gliedkirchen wird sie vom Rat in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 3. 9. 1980

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich DDR –
Natho

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen**Nr. 5) Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume**

– Baumschutzverordnung – vom 28. Mai 1981

Nachstehend veröffentlichen wir die „Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume

– Baumschutzverordnung –“ vom 28. 5. 1981, GBl I Nr. 22 S. 273 ff. Wir bitten, diese Verordnung bei der Bewirtschaftung des Baumbestandes auf den kirchlichen Grundstücken zu beachten. Unsere Waldgemeinschaften sind angewiesen worden, in Fällen der Hilfeleistung bei Fällarbeiten u. ä. sich die jeweils erforderliche Genehmigung vor Aufnahme der Arbeiten vorweisen zu lassen.

Harder

Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume – Baumschutzverordnung –

vom 28. Mai 1981

Zur Erhaltung und Pflege und zum Schutz der Bäume sowie des Baumbestandes außerhalb des Waldes wird folgendes verordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der staatlichen und der wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Kombinatbetriebe, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Bürger zur Erhaltung und Pflege und zum Schutz der Bäume außerhalb des Waldes an öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern, auf öffentlichen Plätzen, auf Flächen innerhalb und außerhalb von Ortschaften einschließlich auf Wohn- und Erholungsgrundstücken und anderen parzellierten Grundstücken.

(2) Bäume im Sinne dieser Verordnung sind stammbildende Gehölze

- a) mit einem Stammdurchmesser ab 10 cm (gemessen in 1,3 m Höhe vom Erdboden),
- b) mit einem in Ortssatzungen, Stadt- und Gemeindeordnungen sowie Gehölz- und Baumschutzordnungen kleineren als unter Buchst. a festgelegten Stammdurchmesser,
- c) ohne begrenzenden Stammdurchmesser, wenn sie aus landeskulturellen Gründen einschließlich der Rohholzproduktion gepflanzt wurden.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für

- a) bewirtschaftete Obstbäume,
- b) Bäume auf Waldflächen,
- c) Bäume an Gewässerufeln, die zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Schaffung von Gewässervorflut durch oder auf Veranlassung von Organen der Wasserwirtschaft beseitigt oder im Wachstum beschränkt werden müssen,
- d) Bäume, die zur Intensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung beseitigt oder im Wachstum beschränkt werden müssen,
- e) Bäume auf für den Anbau gärtnerischer Kulturpflanzen bestimmten Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter,
- f) Bäume an Verkehrsanlagen der zivilen Luftfahrt und des Schiffsverkehrs sowie an öffentlichen Straßen und an schienengebundenen Verkehrsanlagen oder an Energiefortleitungsanlagen, die auf Grund von Rechtsvorschriften einschließlich staatlichen Standards im Interesse der Verkehrssicherheit oder der Sicherheit der Energiefortleitungsanlagen beseitigt oder im Wachstum beschränkt werden müssen.

(4) Die Minister der bewaffneten Organe nehmen die in der Verordnung festgelegten Pflichten und Rechte in ihren Verantwortungsbereichen selbständig wahr.

§ 2

Grundsätze

(1) Staatliche und wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Kombinatbetriebe, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen und Bürger haben zu gewährleisten, daß durch ihre Tätigkeit oder ihr Verhalten Bäume grundsätzlich nicht beschädigt oder beseitigt werden.

(2) Eigentümer, Rechtsträger und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und vermeidbare schädigende Einwirkungen im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich zu unterlassen. Bei der Durchführung volkswirtschaftlicher und anderer erforderlichen Maßnahmen sind unvermeidbare Beeinträchtigungen des Wachstums der Bäume möglichst gering zu halten. Entstehende Schäden an Bäumen sind fachgerecht zu sanieren.

§ 3

Aufgaben der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben zu sichern, daß die in ihrem Territorium vorhandenen Bäume erhalten, gepflegt und vor Beschädigungen geschützt sowie unvermeidbare Schäden fachgerecht saniert werden. Sie haben den Baumbestand entsprechend den gesellschaftlichen und landeskulturellen Erfordernissen im Territorium zu entwickeln. Sie arbeiten dabei eng mit den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben und Kombinat, Kombinatbetrieben, Betrieben, Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Bürgern zusammen.

(2) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden nehmen darauf Einfluß, daß die Aufgaben zur Erhaltung und Pflege der Bäume mit den Wettbewerb „Schöner unsere Städte und Gemeinden – Mach mit!“ einbezogen werden.

§ 4

Finanzierung

Die staatlichen und die wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Kombinatbetriebe, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen haben die Finanzierung ihrer Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Bäumen sowie zur Erweiterung des vorhandenen Baumbestandes in die Volkswirtschafts- oder Haushaltspläne aufzunehmen.

§ 5

Genehmigungsverfahren

(1) Das Beseitigen von Bäumen ist nur mit Genehmigung des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde zulässig. Bei Investitionen erfolgt die Entscheidung über das Beseitigen von Bäumen entsprechend § 7.

(2) Die Genehmigung zum Beseitigen von Bäumen kann erteilt werden, wenn diese entsprechend den territorialen Bedingungen unter Beachtung der landeskulturellen Erfordernisse und den in dem Antrag dargelegten Gründen vertretbar und insbesondere

- a) zur Abwendung von wesentlichen Beeinträchtigungen der Nutzung von Grundstücken,
- b) zur Schaffung von Baufreiheit entsprechend den Rechtsvorschriften¹,

c) zur Umgestaltung von Grundstücken, insbesondere zur Gewinnung von Flächen zur kleingärtnerischen Nutzung,

d) zur Erneuerung des Baumbestandes,

e) zur planmäßigen Bewirtschaftung des Baumbestandes notwendig ist.

(3) Die Einholung der Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn eine unverzügliche Beseitigung von Bäumen zum Zwecke der Abwendung von akuten Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bürger, das sozialistische Eigentum und das persönliche Eigentum der Bürger oder aus phytosanitären Gründen notwendig ist. Die vorgenommene Beseitigung von Bäumen zur Abwendung einer akuten Gefahr ist vom Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzungsberechtigten dem für das Erteilen der Genehmigung zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

(4) Die bei der Abwendung von akuten Gefahren gemäß Abs. 3 durchgeführten und nachträglich mitgeteilten Maßnahmen sind vom zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde zu überprüfen. Erforderlichenfalls können Auflagen entsprechend § 6 Abs. 3 erteilt werden.

§ 6

Antrag auf Genehmigung zum Beseitigen von Bäumen

(1) Der Antrag auf Genehmigung zum Beseitigen von Bäumen ist mit Ausnahme von Fällen gemäß § 7 Abs. 1 schriftlich mit Begründung an den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde zu richten.

(2) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde hat die Entscheidung über den Antrag innerhalb von 2 Monaten zu treffen und diese dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, nach Abstimmung mit dem staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb dem Antragsteller mit der Entscheidung die Verwendung von Bäumen als Nutzholz entsprechend den Rechtsvorschriften² mitzuteilen.

(3) Mit der Erteilung der Genehmigung kann die Auflage zur Durchführung von Ersatzpflanzungen bis zur doppelten Anzahl der zu beseitigenden Bäume verbunden werden. Anstelle der Auflage zur Durchführung von Ersatzpflanzungen kann die Beauftragung zur Kostentragung für erforderliche Ersatzpflanzungen erfolgen.

§ 7

Erhaltung und Schutz der Bäume bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen

(1) Bei Investitionen ist im Standortbestätigungs- und Standortgenehmigungsverfahren mit über die Erhaltung oder über das Beseitigen von Bäumen zu entscheiden. Dem Antrag zum Beseitigen von Bäumen ist eine Stellungnahme des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde beizufügen.

(2) Die Entscheidung entsprechend Abs. 1 kann mit folgenden Auflagen verbunden werden:

- a) Vorlage eines Baumbestandplanes;
- b) Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Bäumen;
- c) Vornahme geeigneter Schutzmaßnahmen für den zu erhaltenden Baumbestand im Zeitraum von der Einrichtung bis zur Räumung von Baustellen;
- d) Vornahme von Ersatzpflanzungen bis zur 10fachen Anzahl der zu beseitigenden Bäume, einschließlich von Starkbäumen, sowie Festlegungen über Standorte und zu pflanzenden Baumarten.

¹ Z. Z. gilt: Verordnung vom 22. März 1972 über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung (GBl. II Nr. 26 S. 293) i. d. F. der Eigenheimverordnung vom 31. August 1978 (GBl. I Nr. 40 S. 425).

(3) Das beim Beseitigen von Bäumen anfallende Nutzholz ist vom Investitionsauftraggeber entsprechend den Rechtsvorschriften² dem staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb zum Ankauf anzubieten.

(4) Die Bauausführenden sind vom Investitionsauftraggeber über die erteilten Auflagen vor Baubeginn nachweislich zu informieren. Sie haben die festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Bäume auf der Baustelle einzuhalten.

(5) Die Räte der Städte, der Stadtbezirke oder der Gemeinden sind von den Entscheidungen gemäß Abs. 2 zu informieren. Sie kontrollieren die Durchführung der erteilten Auflagen.

§ 8

Beschwerden gegen die Ablehnung von Anträgen und gegen Auflagen

(1) Gegen die Ablehnung von Anträgen und gegen Auflagen gemäß § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 kann Beschwerde eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung oder der Auflage bei dem örtlichen Rat einzulegen, der die Entscheidung getroffen oder die Auflage erteilt hat.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie in Fällen, in denen die Entscheidung oder die Auflage vom Rat des Kreises, der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde getroffen oder erteilt wurde, innerhalb dieser Frist dem übergeordneten örtlichen Rat zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren. Der übergeordnete örtliche Rat hat innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Wird einer Beschwerde gegen eine Entscheidung des Rates des Bezirkes von diesem nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, erfolgt die endgültige Entscheidung durch Beschluß des Rates des Bezirkes.

(6) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(7) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu erfolgen. Sie sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerde auszuhändigen.

§ 9

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich

a) unberechtigt Bäume an öffentlichen Straßen und Wegen, auf öffentlichen Plätzen und Grundstücken sowie öffentlichen Anlagen und Einrichtungen beschädigt oder beseitigt oder deren Wachstum auf andere Weise erheblich beeinträchtigt,

b) als Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, auf denen Bäume stehen, die Pflicht zur Erhaltung von Bäumen verletzt, Bäume ohne Genehmigung des zuständigen örtlichen Rates beseitigt oder vermeidbare schädigende

Einwirkungen auf Bäume nicht unterläßt und dadurch erhebliche Schädigungen der Bäume verursacht,

c) als Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, auf denen Bäume stehen, nach dem Beseitigen von Bäumen zum Zweck der Abwendung von akuten Gefahren entsprechend § 5 Abs. 3 die geforderte Mitteilung darüber an den zuständigen örtlichen Rat unterläßt,

d) erteilte Auflagen zur Erhaltung oder zum Schutz von Bäumen oder zur Durchführung von Ersatzpflanzungen nicht erfüllt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verantwortlicher der Baustelle die im Zusammenhang mit der Erteilung der Standortbestätigung und Standortgenehmigung erteilten Auflagen zur Durchführung von festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Bäume nicht erfüllt.

(3) Ist eine Handlung gemäß den Absätzen 1 und 2 aus Vorteilstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden und in Berlin, der Hauptstadt der DDR, sowie in Leipzig auch den Direktoren der Stadtgartenämter.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß den Absätzen 1 und 2 sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden berechtigt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 M bis 20 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Schlußbestimmungen

§ 10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Von dieser Verordnung werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1975 zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik — Denkmalpflegegesetz — (GBl. I Nr. 26 S. 458) und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen³ sowie der Ersten Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz — Schutz und Pflege der

² Z. Z. gilt: Anordnung vom 27. Januar 1966 über die Bewirtschaftung des Genossenschafts- und Privatwaldes (GBl. II Nr. 20 S. 101) i. d. F. der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363; Ber. GBl. II Nr. 103 S. 827) und der Anordnung vom 13. August 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft (GBl. II Nr. 66 S. 574; Ber. GBl. II Nr. 69 S. 601).

³ Z. Z. gelten:

a) Durchführungsbestimmung vom 24. September 1976 zum Denkmalpflegegesetz (GBl. I Nr. 41 S. 489),

b) Zweite Durchführungsbestimmung vom 14. Juli 1978 zum Denkmalpflegegesetz — Denkmale mit Gebietscharakter und Einbeziehung der Umgebung in den Schutz von Denkmalen — (GBl. I Nr. 25 S. 285).

Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten – (Naturschutzverordnung) (GBI. II Nr. 46 S. 331) nicht berührt.

Berlin, den 28. Mai 1981

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig

C. Personalmeldungen

Berufen:

Pfarrer Ernst Christoph Bindemann zum Pfarrer der Pfarrstelle Stralsund St. Jakobi-Heilgeist, Kirchenkreis Stralsund, mit Wirkung vom 1. Juni 1981, eingeführt am 12. Juli 1981.

Ausgeschieden:

Pastorin Edelgard Jacobsen, Seminar für Kirchlichen Dienst Greifswald, mit dem 30. Juni 1981 wegen Übernahme eines Dienstes in einer anderen Landeskirche.

Verstorben:

Herr Georg Meißies, Küster in Jarmen, am 9. August 1981 im Alter von 83 Jahren.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle **Medow** im Kirchenkreis Anklam ist vakant und zur Wiederbesetzung freigegeben worden. Zur Pfarrstelle gehören 9 Dörfer mit 5 Predigtstellen. Die Verkehrsbedingungen innerhalb der Pfarrstelle sind ausgezeichnet.

Sämtliche Gebäude einschließlich Pfarrhaus (Zentralheizung, reichlich Wohnraum), sind im guten bis ausgezeichneten Bauzustand.

In der Gemeinde gibt es vielfältige Aktivitäten. Ein tatkräftiger Pfarrer wird ein verheißungsvolles Arbeitsfeld vorfinden. Oberschule in Krien – gute Busverbindung; Erweiterte Oberschule in Anklam.

Bahnstation Anklam 14 km.

Die Besetzung erfolgt durch den Gemeindegemeinderat, Bewerbungen sind an ihn über das Evangelische Konsistorium, 2200 Greifswald, Bahnhofstr. 35/36, zu richten.

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 6) Der Dienstgedanke im Bezugsfeld unseres Alltags

Hauptgedanken eines Vortrages, der auf einer Zentraltagung des Diakonischen Werkes in der Berliner Stephanusstiftung gehalten wurde

In dem folgenden Beitrag von Prof. Dr. Klaus-Peter Hertzsch (Jena) über den Dienstgedanken wird das, was Christen mitunter als belastende Verpflichtung oder einen nur noch schwer hörbaren Appell an die eigene Opferbereitschaft empfinden, umfassend, hintergründig, theologisch eindeutig und doch in allem einfach beschrieben.

Die Fülle der Fragestellungen läßt sich leicht in einige Beziehungsfelder einordnen, die heute besonders aktuell und wichtig sind: die Beziehungen kirchlicher Mitarbeiter (einschließlich Kirchenälteste) zueinander, das Verhältnis von Unbehinderten und Behinderten, der eigentliche Auftrag der Kirche und die Gefahr, ihn zu verkennen.

Es empfiehlt sich, diesem Beitrag in Dienstbesprechungen und Gemeindegemeinderatssitzungen gelegentlich nachzudenken und ihn für die eigene Situation als Hilfe anzunehmen.

Höser i. A.

1. „Dienst“, ein Wort, das uns in unserem Dasein als Christen tief angeht, ist in unserem alltäglichen Denken ein merkwürdig vieldeutiger, spannungsreicher Begriff. Es erscheint sinnvoll, seinen Bedeutungen ein wenig nachzugehen, weil hier etwas erkennbar wird vom Wesen unseres Menschenlebens.

1.1 Dienst ist entwürdigend

Vielleicht stellen sich zuerst solche Vorstellungen aus vergangenen Zeiten ein, Zeiten, in denen es „Dienstmädchen“ gab und Dienstmänner, in denen es wichtig war, „einen Diener zu machen“ oder an der richtigen Stelle „Gehorsamster Diener“ zu sagen. Hier hat Dienst etwas Entwürdigendes. Dahinter steht offenbar die Vorstellung von zwei Lebensqualitäten, von zwei Menschenkategorien: die, die die Tür aufhalten und den Wagenschlag aufreißen, gegenüber denen, die durch die Türe gehen; jene, die anderen das Bett machen, und jene anderen, die sich ins gemachte Bett legen. Da sind die – wie es handfest heißt –, die den anderen „ihren Dreck wegräumen“, und die anderen, die in der gesäuberten Stube sitzen.

Viele Eltern, wenn sie sagten: „Die Kinder sollen es einmal besser haben“, hatten die Vorstellung: die Kinder sollten einmal zur anderen Kategorie gehören, zur bedienten und nicht zur dienenden. Wir erinnern uns an die Mutter der Zebedäussöhne (Matth. 20), der auch so viel daran liegt, daß ihre Jungen es einmal besser haben. Wenn man lernte, daß „Lehrjahre keine Herrenjahre“ seien, so stand dahinter die Überzeugung, man könne sich im Laufe der Zeit in die bessere Kategorie hochdienen: aus dem Alltag der zahllosen Masse zu jenen großartigen Leuten, „die es geschafft haben“.

Mancher, der da nicht mitmachen wollte, glaubte den Ausweg gefunden zu haben in der Selbstbedienung. Er sagte sich: Ich halte mir die Tür selber auf, mache mein Bett selber, räume meinen Dreck selber weg; da kehre jeder vor seiner Tür. Ich brauche niemanden und bin niemanden etwas schuldig. Ich komme für mich selbst auf. Er ist am gegenseitigen Bedienen nicht beteiligt – weder aktiv noch passiv. Er bedient sich selber. Aber was in Konsum und Mitropa eine gute Möglichkeit ist, ist es im Menschenleben auf die Dauer nicht. Wer für niemanden mehr dasein will, wird sich bald fragen, wozu er überhaupt da ist; der Lebenssinn wird fraglich. Wer sich von niemandem Gutes tun läßt, muß damit rechnen, einsam zu werden: Angeblich braucht er kein Verständnis, in Wirklichkeit leidet er darunter, daß niemand ihn versteht; angeblich braucht er keine Hilfe, in Wirklichkeit leidet er darunter, daß sich niemand um ihn kümmert. Wer

sich von allen unabhängig machen will, muß damit rechnen, daß er allen gleichgültig wird — und es kann schnell geschehen, daß ihm dann selber alles gleichgültig wird.

Das Evangelium sieht den letzten Ausdruck solcher Haltung in der großen Selbstbedienung des Sünders, der überzeugt ist, auf den Dienst Christi nicht mehr angewiesen zu sein. Es fragt ihn, ob er vergessen hat, daß der Mensch mit allem fertig werden kann, nur nicht mit seinem eigenen Herzen.

1.2. Dienst ist notwendig

Daneben gibt es einen anderen Wortgebrauch in unserm Alltag. Viel wertfreier und objektiver wird das Wort „Dienst“ benutzt, wo es um eine technische Notwendigkeit unsrer arbeitsteiligen Gesellschaft geht. Wir reden vom „Dienstleistungssektor“: Im Laden werden wir „bedient“, in der Gaststätte, beim Friseur. Wir kennen „Kundendienst“, Service, Servieren — und denken dabei keineswegs an servi, an Sklaven, sondern an ganz sachliche Vorgänge. Auch im Öffentlichkeitsbereich wird von Diensten geredet. Eine wichtige Funktion hat der Fahrdienstleiter, die Behörden kennen Dienststunden, und bei der Polizei gibt es Diensthabende und Dienstgrade. Im technischen Bereich reden wir davon, daß eine Maschine nach der „Bedienungsanleitung“ bedient wird. Lauter Dienste also, die keineswegs entwürdigend, sondern sachlich notwendig sind, und die oft eine Qualifikation voraussetzen.

Gehören hierher nicht auch die pflegerischen Berufe? Kleinkinder, Kranke, Alte, Behinderte sind auf solche Bedienung angewiesen. Sie brauchen Hilfe, weil sie sich nicht selber helfen können, und sie erscheinen manchem so als ökonomisches Problem, weil sie sich dienen lassen, anscheinend ohne zu etwas dienlich zu sein.

Hier aber kann die Sachlichkeit des Dienens in Abhängigkeit umschlagen. Hier kann Dienst Macht und Herrschaft bedeuten, Abhängigkeit der Bedienten von den Dienenden. Relativ heiter kann man es noch aufnehmen, wenn der, der uns etwas in der Gaststätte bedienen sollte, uns nicht wie einen Gast, sondern wie einen lästigen Kostgänger behandelt und uns die Abhängigkeit von seinem Wohlwollen deutlich spüren läßt; wenn wir uns gelegentlich nicht wie ein Kunde, sondern wie ein störender Bittsteller vorkommen, wenn wir uns nicht bedient, sondern abgefertigt fühlen.

Zum wirklichen Lebensproblem aber kann dies bei Menschen werden, die sich gar nicht mehr selber helfen können: Schwerbeschädigte, hilflose Kranke, die sich oft nahezu erbarmungslos den Verwandten ausgeliefert fühlen. Da ist die bewegungsunfähige Mutter, die nach der Tochter ruft, die aber sagt sich: „Schrei du nur. Ich komme, wenn ich Zeit habe.“ Da ist der Späterblindete, der darunter leidet, daß er ständig andere bitten muß: „Können Sie mich führen? Können Sie mir über die Straße helfen?“ Bedient werden heißt hier alles andere als Selbstbetätigung; es zerstört im Gegenteil das Selbstwertgefühl des Bedienten. Es besteht die Gefahr, daß er sich zu fühlen beginnt wie ein Objekt, wie ein hilfloser Gegenstand.

Das Evangelium redet ja davon, daß wir in der Versuchung stehen, ständig Herr über die anderen sein zu wollen in einer Mischung aus Angst und Überheblichkeit. Wenn wir dieser Versuchung erliegen, können wir persönliche Macht über unsere Mitmenschen aufbauen sowohl aus der Position des Bedienten wie aus der des scheinbar Dienenden.

1.3. Dienst ist Ehrensache

Sicher fallen uns dann aber auch Worte unseres täglichen Sprachgebrauches ein, in denen der Dienst als hoher moralischer Wertbegriff erscheint, als „Ehrendienst“, als „Dienst an der Allgemeinheit“, an der Menschheit, am Fortschritt. Es hat einen guten Klang, wenn wir sagen, es steht einer im Dienst einer guten Sache.

Es ist deutlich, daß keine Gesellschaft ohne einen positiven Dienstgedanken auskommt. Immer da, wo die Notwendigkeit besteht, daß der einzelne seine persönlichen Interessen zurückstellt, daß er etwas tut, das ihm schwerfällt, ihm Opfer abnötigt, überall da, wo ein höheres Ziel, eine größere Sache, ein überpersönliches Interesse auf dem Spiel steht, überall dort wird man von „Dienst“ reden. Dienst bedeutet dann: Leben in Verantwortung, sich für das größere Ganze verantwortlich fühlen, anerkennen, daß mein Leben in Relationen und größeren Zusammenhängen steht. Freilich ist solcher Dienst damit alles andere als selbstverständlich. Er wird durch Aufrufe und Appelle gestützt werden, durch Erziehung und Schulung untermauert. Denn er setzt Überzeugungen voraus und die Anerkennung von Verbindlichkeiten. Wo diese nicht vorhanden sind, wird gerade der Ehren- und Menschheitsdienst nur als Zwang und Unbequemlichkeit empfunden werden und widerwillig getan wie der Knechtsdienst von einst. Verantwortliches Leben ist nur möglich, wo die Frage beantwortet ist: Wem verantwortlich? Es muß eine Autorität dasein, die mich zur Verantwortung ziehen darf; ich muß bereit sein, mich ihr zu stellen. Wer nur sich selber verantwortlich sein will, wird sich selber auf vielen Wegen entgegenkommen.

Wer aber einen letztverbindlichen Bezug für seine Verantwortung gefunden hat, wird ihn den andern anbieten, niemals aber aufzwingen können, so wie das Evangelium den Glauben an Gott hier nur anbietet, aber niemals aufzwingen kann.

2. Das Evangelium eröffnet eine eigene Sicht dessen, was Dienst bedeutet. Das heißt in keiner Weise: das bisher Beschriebene sei Verständnis und Problematik des Dienstes bei den Nichtchristen gewesen, während das alles uns nicht betrifft. Was bisher beschrieben wurde, ist unsere eigene Wirklichkeit; sie reicht tief in die Kirche hinein. Denn wir Christen sind Menschen unserer Zeit und unserer Welt. Aber nun gibt es Punkte, wo Jesus zu uns sagt: „So soll es unter euch nicht sein.“ (Matth. 20,26) Und es gibt ein Angebot, das er uns macht, der sich als aller Diener verstand.

2.1. Dienst ist Bereicherung des Lebens

Jesus sagt: Wer unter euch eine Rolle spielen will, der soll die Rolle des Dieners übernehmen, die Rolle des Dienenden: „Wer groß sein will unter euch, der sei euer Knecht.“ Das ist zunächst sehr konkret für jedes Gemeindeglied gedacht. Es bedeutet, daß die Diakonie der Kirche keine Alibi-Funktion für bequeme Christen haben darf. Da hört man unter uns Klagen darüber, daß in der Kirche Mangel an pflegerischen Berufen ist: da erlebt man, daß Gemeindeglieder froh sind, nach der Nützlichkeit des christlichen Glaubens gefragt, wenn sie auf die Diakonie der Kirche hinweisen können und also die Dienste anderer vorzuzeigen haben. All das ist nicht im Sinne des Herrn, solange einer sich dabei selber heraushalten will und den Dienst für die Sache anderer hält.

Das darf nun aber nicht als Straf- und Gesetzespredigt verstanden werden. Denn dieser Aufruf Jesu fordert nicht das Opfer der Person um des Gesetzes willen, fordert nicht einen freudlosen, zähneknirschenden

Dienst, den man tut, weil man die Notwendigkeit eingesehen hat und sich ihr fügt. Es geht vielmehr um ein Angebot und um eine gute Möglichkeit. In unserer Zeit, in der es weder eine allgemeine Norm noch eine allgemeine Gewohnheit gibt, am Leben der Kirche teilzunehmen, wird die Frage wieder ernst gestellt und sollte wieder ernst genommen werden: Wozu verhilft mir das Leben in der Kirche? Und es ist einfach ein Irrtum, wenn wir meinen, dies sei eine falsche Frage, man dürfe nicht fragen, was man empfangen will, sondern nur, was man zu geben bereit ist. Evangelium ist zuerst und zuletzt beneficium, Wohltat, Geschenk, und man möchte sagen: Es geht in der Kirche nicht vor allem um zehn Gebote, sondern um zehn und mehr Angebote. Und das Grundangebot des Evangeliums ist ein sinnvolles, erfülltes und reiches Leben – nicht so sehr ein versprochener Lohn nach hartem freudlosen Dasein, sondern ein Leben, das sich lohnt, das sich jetzt und in alle Ewigkeit lohnt. Wer hier auf seine Kosten kommen will, der sei Diener der anderen, sagt der Herr, der verrichte nicht nur seine Arbeit, die sachbezogen ist und zu einem Produkt führt, sondern der verstehe sein Leben als Dienst, ein Leben, das auf die anderen Menschen bezogen ist, und einen Dienst, in dem einer aufgehen kann. Denn je mehr intensive personale Beziehungen mein Leben prägen, desto reicher wird es. Wir hatten gesagt, daß isolierte Selbstbedienung als Lebensgrund Verarmung und Verkümmern des Lebens bedeutet: Wer sein Leben reich machen will, der sei euer Knecht.

Haben wir nicht die Erfahrungen in der Gemeinde? Für einen Menschen den richtigen Dienst zu finden, ist oft die beste Seelsorge. Manche Gemeinde wird lebendig und froh über einer neuen Aufgabe. Der Dienst stiftet Gemeinschaft und überwindet Einsamkeit, wo Dienstgruppen am gemeinsamen Projekt sind; das gilt für Angehörige der mittleren Generation wie für junge Leute und auch für alte Menschen.

2.2. Dienen macht frei

Erinnern wir uns an die Geschichte vom Verlorenen Sohn. Der meinte, er werde frei durch Davonlaufen. Der meinte, er werde frei, wenn er den ihm bestimmten Platz verlasse und nur für sich selber da wäre. Er wollte sich nicht bei den anderen einleben, sondern wollte sich frei ausleben und mußte erfahren, wie schnell er da ausgelebt war. Nur sich selbst dienen und nur sich selbst loben, ist ein bettelarmes Leben. Es sieht aus wie Lebensbejahung; aber die Bibel sagt: es ist Sklaverei. „Wer Sünde tut, der ist der Sünde Knecht“, ist ihr Angestellter und ihr Beschäftigter. Und die Sünde weiß ihre Leute zu beschäftigen: nämlich ständig mit sich selber. Solches Davonlaufen gibt es im Leben des einzelnen, im Leben ganzer Kontinente und ganzer Geschichtsepochen, im Leben selbstsüchtiger Kirchen. Scheinbar auf dem Weg zur Selbstbeglückung, hüten wir längst die Schweine.

Das Gegenteil von solchem Davonlaufen ist das Bleiben in der Liebe. Die Liebe kann sich freiwillig abhängig machen von den anderen. Meine Freude, mein Wohlergehen, meine Sorgen sind jetzt abhängig von Freude und Sorge und Wohlergehen des anderen. Aber das ist nicht nur ein Zwang, den ich ertrage, sondern es ist eine aktive, eine freie Entscheidung, die ich treffe. Es ist die fröhliche Selbstbindung der Liebe. Aus ihr erwächst die merkwürdige Erfahrung: Andere in Abhängigkeit von mir zu halten, macht

mich selber innerlich unfrei. Mich selber in der Liebe an andere zu binden, macht mich innerlich frei. Die hilft mir auch, die Hände frei zu bekommen zu wirklicher Aktion, weil ich endlich agieren kann und nicht immer reagieren muß, weil ich schenken kann und nicht nur immer heimzahlen muß.

Das heißt nicht, daß solche Liebe auf Qualifikation und Konzeption verzichten dürfte. Im Gegenteil: das eine gehört zum anderen, wenn die Liebe wirklich befreiend sein soll. Auf der einen Seite genügt es nicht, wenn Menschen da sind mit einem Herz voller Liebe, aber ohne Sachkenntnis. Sie opfern sich auf, aber sie kommen nicht durch. Wo sie keine Technik und keine volle Konzeption des Dienstes haben, dort wird der Dienst auf die Dauer zermürbend sein. Solche Menschen sind bewundernswert, aber nicht glücklich. Sie sind als Dienende unfrei. Auf der anderen Seite genügt es aber auch nicht, daß es qualifizierte Techniker gibt, Fachleute, für die das Ganze nur ein Broterwerb ist, eine objektive Aufgabe. Denn hier werden die betreuten Menschen zum Objekt; sie werden bedient wie Mechanismen und bearbeitet wie Werkstücke. Hier werden die Bedienten unfrei. Dienst, der die Menschen frei macht, heißt Liebe und Qualifikation und Konzeption. Ich muß ein Ziel mit dem anderen und für den anderen im Auge haben, und ich muß den Weg kennen, der dahin führt.

Dann machen wir die Erfahrung: Der, dem ich diene, wird zum Partner, wird zum Bruder, wird zum reich machenden Gegenüber. Meine Zuwendung wird erwidert. Der Dienst wird gegenseitig.

2.3. Dienen ist Nachfolge Christi

Nach dem Verständnis unseres Glaubens ist weder der, der bedient wird, Herr dessen, der ihm dient, noch ist der Dienende Herr dessen, der sich bedienen lassen muß, sondern Christus ist der Herr beider. So ist keiner über dem anderen, sondern beide sind unter Christus. Aber während wir in der Gefahr stehen, unseren Dienst zur Herrschaft über andere zu machen, macht Christus seine Herrschaft zum Dienst für die anderen. „Denn auch des Menschen Sohn ist nicht gekommen, daß er sich dienen lasse, sondern daß er diene und gebe sein Leben zur Erlösung für die vielen.“ (Matth. 20,28) Er dient uns, indem er uns zu wirklich verantwortlichem Leben verhilft und indem er für den Sinn unseres Lebens und damit für den Sinn unseres Dienstes einsteht: er erklärt diesen Sinn nicht, er sagt ihn uns zu. Er dient uns dadurch, daß wir erkennen – vielleicht erst im Rückblick –: Nichts war zufällig und gleichgültig in unserem Leben, der Ort nicht, an den wir gestellt waren, die Aufgabe nicht, die uns aufgetragen wurde, die Menschen waren es nicht, denen wir begegnet sind. Leben wird zum Gottesdienst, zu jenem „vernünftigen Gottesdienst“, von dem der Apostel Paulus schreibt (Röm. 12,1). Gottesdienst ist immer zuerst Dienst Gottes an uns, und unser Dienst ist Antwort und Dank.

So kann der Dienst an geringen Brüdern täglich zur Christusbegegnung werden. Wer seinen Dienst so als Nachfolge Christi verstehen kann, der uns auf dem Weg der Dienenden vorangeht, der weiß: da er alltäglich unterwegs ist, geht es nicht ins gleichbleibende Einerlei, sondern ins Neue, Verheißene, nicht in die Unübersehbarkeit, sondern in die Ewigkeit, nicht ins Gleichgültige, sondern ins Endgültige.

Klaus-Peter Hertzsch

(Aus: ABl. Thüringen)